



Datum: 19.03.2021

Ausgangssperre: Aktuell geltende Regelungen

Landkreis. Vom Landkreis Schwäbisch Hall wurde am 20.03.2021 eine Ausgangssperre für den Zeitraum 5:00 Uhr bis 21:00 Uhr verhängt. Ziel der Allgemeinverfügung ist es das Bummeln und Verweilen im öffentlichen Raum einzuschränken und die Kontaktbeschränkungen zu verschärfen.

Die bisherigen Beschränkungen der Corona-Verordnung gelten jedoch weiterhin fort. Das bedeutet, öffentliche Einrichtungen die geöffnet sind, wie beispielsweise Frisöre, Buchläden und Baumärkte können weiterhin besucht werden. Dabei ist die 20 qm Regelung zu beachten. Auch der Besuch von Lebenspartnern, sowie die Fahrt zur Arbeit ist weiterhin erlaubt. Im öffentlichen Raum ist es gestattet alleine oder mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes zur Bewegung an die frische Luft zu gehen. Kinder unter 14 Jahren zählen dabei nicht mit. Auch das Abholen von Essen in der Gastronomie sowie die Fahrt zu Corona-Testungen ist weiterhin möglich. „Mit der Ausgangsbeschränkungen am Tag sollen Gruppenbildungen und damit mögliche Infektionsquellen vermieden werden. Wir rufen Bürgerinnen und Bürger auf, die Kontakte auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und die Wohnung nur aus dringendem Grund zu verlassen“, so Landrat Gerhard Bauer.

Durchfahrten des Landkreises Schwäbisch Hall ist weiterhin möglich. Die Allgemeinverfügung wurde heute nochmals angepasst. Rein freundschaftliche und nachbarschaftliche Besuche im Landkreis und aus anderen Landkreisen sowie Fahrten zu

diesem Zweck in andere Landkreise und im Landkreis Schwäbisch Hall sind nicht mehr möglich. Besuche von Lebenspartnern sowie Familienangehörigen sind unter Einhaltung der Corona-Verordnung weiterhin erlaubt. Es wird empfohlen, nur wirklich notwendige Fahrten und Einkäufe vorzunehmen.

Auch Umzüge gelten als triftige Gründe. Die Kontaktbeschränkungen der Corona – Verordnung müssen allerdings eingehalten werden.

Die genauen Regelungen finden Sie auf der Homepage des Landkreises. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis 29.03.2021. Sobald die 7-Tagesinzidenz des Landkreises an drei aufeinander folgenden Tagen einen Wert von 200 unterschreitet, gilt sie als aufgehoben.